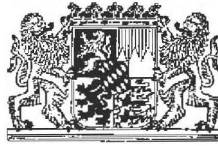


Abschrift

Az.: 101 O 4958/13



## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Augsburg, 10. Zivilkammer, am Donnerstag, 21.06.2018 in Augsburg

### Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]  
als Vorsitzender

Richterin am Landgericht [REDACTED]

Richterin am Landgericht [REDACTED]

Justizangestellte [REDACTED]  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

H [REDACTED] M [REDACTED], Augsburg

- Kläger -

### Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte D [REDACTED] F [REDACTED] M [REDACTED], Landsberg am Lech,

gegen

Mazurek Werner, Lübeck

- Beklagter -

### Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt R [REDACTED] W [REDACTED], Augsburg,

wegen Schmerzensgeld

erscheinen bei Aufruf der Sache um 9.10 Uhr:

für den Kläger: der Kläger mit RA Feller

für den Beklagten: RA R        sowie RA S        und Herr        H        als Sachbei-  
stand

die Sachverständige B , die darüber belehrt wird, dass sie ihr Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten habe, und sodann wie folgt vernommen wird.

**Zur Person:**

Dr . D        B

Sachverständige für Phonetik am Bayer. Landeskriminalamt,

**Zur Sache:**

Als wir das Tonbandgerät zur Begutachtung erhielten, fragten wir uns, in welcher Art und Weise es an der Tatausführung beteiligt gewesen sein könnte. Es war klar, dass es keinen Sinn machte, von diesem großen strombetriebenen Tonbandgerät in einer Telefonzelle diejenigen Inhalte abzuspielen, die wir bei den Täteranrufen hören. Also haben wir uns Gedanken gemacht darüber, wie es von statten gegangen sein könnte, dass dieses Gerät an dem Zusammenschritt dieser Frequenzen beteiligt war, aber dennoch nicht am Abspielen in der Telefonzelle.

Das Ergebnis war, dass wir davon ausgegangen sind, dass von diesem Tonbandgerät, falls es beteiligt war, eine Überspielung auf ein kleineres, handliches, telefonzellentaugliches, batteriebetriebenes Gerät stattgefunden haben muss.

Also haben wir angefangen, auszuprobieren, was denn rauskommt, wenn wir ein kleines Aufzeichnungsgerät mittig vor die Frontlautsprecher des Tonbandgerätes halten und eine Sequenz aus mehreren B3-Signalen vom Tonbandgerät abspielen.

An dieser Stelle muss gesagt werden, dass wir davon ausgingen, dass die Überspielung von diesem Tonbandgerät auf ein kleines Aufzeichnungsgerät über Luft, also nicht über Kabel, stattgefunden haben muss, da in dieser Sequenz auch mechanische Schaltgeräusche zu hören sind.

Insgesamt haben wir uns für den Vergleich des Ergebnisses mit dem Tatmaterial einige Kriterien herausgenommen, die wir dann zwischen dem Ergebnis unserer Versuche und dem Tatmaterial untersuchen wollten. Es handelte sich um einige Auffälligkeiten aus dem Tatmaterial sowie um diese Schaltgeräusche.

Die Auffälligkeiten auf dem Tatmaterial, die letztendlich eine Rolle spielten, waren, dass zum einen im B3-Signal, das aus sieben Tönen besteht, der sechste Ton, der im Original, also in der uns vorliegenden Vorlage, der lauteste war, im Tatmaterial einer auffälligen Dämpfung unterlag.

Des Weiteren war im Tatmaterial auffällig, dass auch die Geschwindigkeit, und damit verbunden die Tonhöhe des B3-Signals, niedriger war als im Original. Ferner waren noch Frequenzschwankungen zu verzeichnen.

Als zweiten Komplex, den wir zu untersuchen sinnvoll fanden, haben wir diese Schaltgeräusche aus dem Tatmaterial genommen.

Schon bei der ersten Testserie stellte sich heraus, dass das B3-Signal bei unserer Überspielung von dem fraglichen Gerät auf ein kleineres Aufzeichnungsgerät aus unserem Bestand dem Tatmaterial sehr ähnlich sah. Es wies die gleiche Dämpfung des sechsten Tones auf, die wir aus dem Tatmaterial kennen und die uns bisher in den zu dem Zeitpunkt fast 20 Jahren, in denen wir das Tatmaterial immer wieder auch mit den Ergebnissen von anderen Werten verglichen haben, nicht untergekommen war.

Bei der Untersuchung der Schaltgeräusche fanden wir, dass das Geräusch der Starttaste am fraglichen Gerät einem der Geräusche aus dem Tatmaterial sehr ähnlich ist, ein weiteres Geräusch, das eine gewisse Ähnlichkeit aufweist zwischen fraglichem Gerät und Tatmaterial, und während des Strafprozesses kam dann noch ein drittes Geräusch hinzu.

Wir waren im Strafverfahren von der Seite des Angeklagten darauf aufmerksam gemacht worden, dass man doch die Pausenfunktion nicht nur über die Taste, sondern auch über eine Fern-

steuerung bedienen kann. Das wussten wir zwar schon, nachdem wir aber keine Fernsteuerung zum Untersuchen zu dem Gerät dazubekommen hatten, hatten wir das nicht ausgeführt.

Wir haben uns dann selbst etwas gebastelt und haben dann die Betätigung der Pausenfunktion über diesen Pausenmagneten ausprobiert und festgestellt, dass das dabei entstehende Geräusch einem weiteren Geräusch aus dem Tatmaterial sehr ähnlich ist.

An dieser Stelle muss ich allerdings gleich dazusagen, dass das Tatmaterial noch weitere Geräusche enthält, die wir nicht zuordnen konnten und die evt. von anderen Geräten stammten.

Die veränderte Geschwindigkeit des Tatmaterials gegenüber dem B3-Signal im Original konnten wir mit dem TK 248 nicht nachvollziehen.

Wir haben allerdings dann zusätzlich noch mit Geräten aus unserem Bestand, es handelte sich um Diktiergeräte verschiedener Formate, einige Versuche gemacht und dabei festgestellt, dass, wenn eine Diktierkassette, die auf einem Diktiergerät aufgezeichnet wurde, auf dem anderen abgespielt wurde, eine Geschwindigkeitsverlangsamung stattfand, die der im Tatmaterial vergleichbar war.

Da wir diese Tests nur mit unseren eigenen Geräten machen konnten und uns keine Geräte als Asservate zur Verfügung gestellt wurden, sind diese Ergebnisse nur in eine Fußnote hineingeflossen.

Auch die bereits erwähnten Frequenzschwankungen lassen sich mit dieser Versuchsanordnung nachvollziehen.

Das Ganze hängt damit zusammen, dass die alten, analogen Diktiergeräte untereinander teilweise nicht kompatibel sind und deshalb diese Effekte auftreten.

Hierzu hatte ich auch Kontakt aufgenommen mit der Herstellerfirma eines der Diktiergeräte.

Insgesamt kamen wir bei diesem Gutachten, wo allerdings das dritte Geräusch noch nicht drin war, zu dem Ergebnis, dass das fragliche und vorgelegte Gerät wahrscheinlich für die Tatausführung verwendet wurde.



Es hat insofern eine Rolle gespielt, weil es somit zwei Geräusche zum Tatmaterial gab, die in ähnlicher Art und Weise mit dem fraglichen Gerät reproduziert werden konnten, und ein Geräusch, das eine gewisse Ähnlichkeit aufwies.

Es ändert sich nichts an der Wahrscheinlichkeit.

Die von uns im Laufe der 20 Jahre vor Erstellung des Gutachtens untersuchten Geräte wiesen keine starken Ähnlichkeiten auf mit dem fraglichen Gerät und führten vor allem nicht zu der auffälligen Dämpfung des sechsten Tones im B3-Signal.

Ich schätze, es waren mehrere hundert Geräte.

Auf Fragen des Klägervertr.:

Es gibt über diese Versuche kaum eine Dokumentation.

Die höchste Stufe ist „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“, dann „mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit“, „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ und „wahrscheinlich“.

Dann kommt noch „möglich“, und in der Mitte sagen wir, es ist „nicht entscheidbar“.

Die Abstände zwischen den einzelnen Stufen werden mit höherer Wahrscheinlichkeit immer geringer.

Es gab zwei Geräusche, die man nicht zuordnen konnte.

**Die Sachverständige** erklärt sich zu den Fragen laut Schriftsatz des Klägerverteters vom 9.3.2018.

Zu Frage 1:

Der gute Zustand kann auf pflegliche Behandlung zurückzuführen sein oder darauf, dass das Gerät wenig oder eine Zeitlang gar nicht benutzt wurde.

Zu Frage 2:

Ich halte es für möglich, dass sich sowohl Obertonstruktur als auch Einspielverhalten ändern, vor allem durch mehrfache Überspielvorgänge. Dies weiß ich aus vielen unserer Versuche.

Zu Frage 3:

Wir haben eine Versuchsanordnung gewählt, die uns naheliegend schien, bei dem Vorhaben, ein Signal vom Tonbandgerät auf ein kleineres Gerät zu überspielen. Bei einer mittigen Positionierung in dem von uns gewählten Abstand von 10 cm erreicht das Signal des linken und rechten Kanals das Mikrofon gleichzeitig, so dass es zu keinen Phasenauslöschungen kommt.

Im Falle einer wesentlichen Abweichung der Positionierung des Mikrophons kann es auch bei intakten Geräten zu Phasenauslöschungen kommen.

Zu Frage 4.

Die Kritik wurde mir weitergeleitet. Es ging nicht vom Gericht aus, sondern über die Dienststelle.

Zu Frage 5:

Das Signal wurde mir vom Bayerischen Rundfunk zur Verfügung gestellt.

**Klägervorteiler** erklärt, dass die weitere Frage nicht mehr erforderlich ist, da dies bereits geklärt ist.

Zu Frage 6:

Wir haben verschiedene Aufzeichnungsgeräte und Mikrophone verwendet; als Aufzeichnungsgerät hauptsächlich ein digitales Ederol R-09; insgesamt sechs verschiedene Diktiergeräte (analoge), dann eine Sony-Kamera und einen Schallpegelmesser, und alle Geräte wurden mit ihren internen Mikrofonen, das Ederol zusätzlich mit einem externen Mono-Mikrofon, verwendet. Dieses Mikrofon war ein Sennhaiser ND 402 K K.

Die beiden über Ebay besorgten Vergleichsgeräte dürften zwischen 35 und 39 Jahre alt gewesen sein. Der Zustand war so, dass man damit Versuche machen konnte. Marke und Typenbezeichnung entsprachen dem fraglichen Gerät. Das Baujahr konnten wir nicht feststellen.

Wir haben keine Versuche gemacht, die diesbezüglich direkt untereinander vergleichbar wären.

Zu Frage 7:

Die Fragestellung bei dem Gutachten bezog sich allein auf die eingereichten Geräte TK 248 und das Kassettendeck. Deshalb haben wir keine anderen Geräte hier genommen.

Es waren insgesamt bis zum Schluss des Strafverfahrens 13 Vergleichsgeräte.

Die Sitzung wird um 10.09 Uhr unterbrochen und um 10.22 Uhr wieder fortgesetzt.

**Die Sachverständige** erklärt sich nunmehr zu den Fragen der Beklagtenvertreter laut Schriftsatz vom 6.3.2018.

Zu Frage 1:

Wir waren selbst beim Bayerischen Rundfunk und haben dort eine Kassette erhalten. Es dürfte sich um das Ausgangsmaterial gehandelt haben, ich kann es aber nicht 100%ig sagen.

Die Aussagen waren im Strafverfahren widersprüchlich, ob der Jingle von einer Tonkassette oder von einem Tongenerator ausgestrahlt wurde. Dies erfolgt nach meiner Erinnerung aus dem Strafverfahren, bezogen auf die dortigen Aussagen von B3-Mitarbeitern.

Zu Frage 1.1:

Das ist mir bewusst.

Zu Frage 1.2.:

Ich stimme dem nicht zu, dass ein Audiosignal auf dem Weg vom Rundfunk zum Radiohörer wesentlichen Veränderungen unterworfen ist.

Ich würde nicht sagen dass die Vorlage, mit der wir gearbeitet haben, leicht von ähnlichen B3-Signalen zu unterscheiden ist. Wir haben z.B. das Signal von der eben schon erwähnten Hitachi-Kassette, das man sich genauer ansehen muss, um festzustellen, dass es nicht unserer Vorlage entspricht. Bei beiden ist der sechste Ton der lauteste, und beide haben eine ähnliche Oberstruktur. Darauf möchte ich jedoch später nochmals eingehen.

Es ist die Aussage von Mitarbeitern des Bayerischen Rundfunks, dass die Version, die uns vorlag, diejenige ist, die in der Zeit zwischen 1979 und 1984 gesendet wurde. In der Anfangszeit soll

es noch einige Versuche gegeben haben mit ähnlichen Versionen.

Der Inhalt der Hitachi-Kassette lässt sich datieren auf August 1979.

Ich weiß nicht, wie dieser Zusammenschnitt aus B3-Signalen verschiedener Jahre entstand und/oder bearbeitet wurde. Ich kann auch die Originalgeschwindigkeit nicht nachvollziehen. Darum macht eine Berechnung des Unterschieds zwischen den Tönen des B3-Jingles und der verwendeten Tonträgervorlage aus meiner Sicht keinen Sinn.

Zu Frage 1.3:

Der auf der Hitachi-Kassette aufgefundene Jingle entspricht in vielem, eigentlich den wesentlichen Eigenschaften der überlassenen und verwendeten Tonträgervorlage. Es gibt den für das Gutachten bedeutsamen Lautstärkenunterschied des sechsten Tons gegenüber den Nachbartönen und auch eine ähnliche Obertonstruktur.

Zu Frage 1.4:

Wir haben die Aussage des Bayerischen Rundfunks, dass die Tonträgerversion gesendet wurde.

Ich stimme zu, dass die verwendete Vorlage und die Täter-Tonfolge sich im Einschwenkverhalten der Töne und in der Obertonzusammensetzung unterscheiden.

Zu Frage 1.5:

Ich stimme dem nicht zu, dass die verwendete Vorlage nicht der Ursprung der Täter-Tonfolge sein kann.

Zu Frage 2:

Dass wir keine Demonstrationenkassette erstellt haben, hängt u. a. damit zusammen, dass wir

nicht alle Geräusche, die in der Täter-Tonfolge enthalten sind, dem TK 248 zugeordnet hatten.

Zu Frage 3:

Schon allein für die Tatsache, dass vor dem 1. B3-Signal so viele Geräusche zu hören sind, gibt es keine logische Erklärung. Der Träger hatte ja die Möglichkeit, Audiomaterial zu schneiden und hätte deshalb ohne weiteres die am Telefon abzuspielende Abfolge einfach mit dem B3-Signal beginnen lassen können. Für das Abspielen der Geräusche hatte der Täter Gründe, die sich uns nicht erschließen.

Der Beklagte hatte bei einem der Gerichtstermine im Strafverfahren über Rechtsanwalt Rubach darauf hingewiesen, dass es nicht auszuschließen sei, dass ein Tonband-Freak verschiedene Geräusche aufnimmt und sie zusammenschneidet. Dies wäre in der Tat eine mögliche Erklärung (Termin vom 29.10.2009).

Zu Frage 3.1:

Es muss nicht unbedingt einen Zusammenhang zwischen den Schaltgeräuschen und der Logik des Überspielvorgangs geben. Das, was ich gerade zitiert habe, wäre eine mögliche Erklärung für Geräusche ohne logischen Zusammenhang.

Damit erübrigen sich aus meiner Sicht auch die übrigen Fragen zu den Geräuschen.

Es muss keinen logischen Zusammenhang geben.

**Fragen 3.2 bis 3.4 werden nicht gestellt.**

Frage 3.5:

Bei Verwendung der Intervallautomatik eines Kassettengeräts, bei der eine bestimmte Bandstelle angesteuert und wiederholt werden kann, ist immer ein Rückspulgeräusch zu hören.

Zu Fragen 3.6, und 3.7:

Ich halte es für sehr unwahrscheinlich, dass ein Kassettengerät mit Intervallautomatik verwendet wurde, da zum einen das Geräusch des Zurückspulens fehlt und zum anderen drei von den Geräuschen vor dem B3-Signal klingen, als seien sie am TK 248 entstanden.

Hier liegt ein Denkfehler vor. Das Lautstärkeverhältnis zwischen Schaltgeräuschen und B3-Signal ist ja nicht fest, sondern variabel. Man braucht nur die Lautstärke des Audiosignals zu verstellen. Dies bezieht sich auf die Fragen 3.8 bis 3.10.

Wir haben das Ganze nur ausprobiert, Berechnungen haben wir nicht angestellt.

Zu Fragen 3.10 und 3.11:

Die Problematik der Raumakustik müsste in zwei Aspekte aufgeteilt werden. Zum einen ist es so, dass ein Signal, wie es hier mit dem Gleitton beabsichtigt war, beim Abspielen in einem Raum wie diesem Gerichtssaal allein durch Reflexionen von Tischen und Wänden sehr stark verändert würde. Ein derart verändertes Signal liegt im Tatmaterial nicht vor.

Zum anderen sollten wir, wenn wir von „Raumakustik“ sprechen, uns auch an die Frage des Klägers erinnern und meine Antwort dahingehend, dass es, wenn man das Aufzeichnungsgerät in einer ganz bestimmten, hier nicht wahrscheinlichen Position zum TK 248 positioniert, es eine Auslöschung bestimmter Frequenzen geben kann.

Zu Frage 4:

Es ist nicht so, dass diese Übereinstimmung von uns für den Ruhezustand des TK 248 gesehen wurde. Die beiden Beispiele aus dem Gutachten zeigen das Drücken der Pausetaste im Play-Modus.



Ich bin auch der Meinung, dass das Aufheben der Pausefunktion ebenfalls zu hören ist und anders klingt als das Drücken der Pausetaste, um das Abspielen anzuhalten.

Zu Frage 4.2:

Dies bleibt genauso offen wie die Aneinanderreihung der Geräusche vor dem B3-Signal.

Zu Frage 5:

Es passt nicht, hier von „gestaucht“ zu sprechen, da es keine Normalgröße für diese Oszillogramme gibt, von der ich mich hier entfernt hätte.

Hier ist es jedoch so, dass ich - je nachdem, was ich betonen möchte - eine passende Größe wählen muss.

Zu Frage 5.1:

Auf die Frage, wie sich die Signale unterscheiden, aus denen im Gutachten die Oszillogramme auf Seiten 26 unten und 27 oben im Vergleich zu den drei Oszillogrammen auf Seite 27 in der unteren Hälfte erstellt worden sind, kann ich antworten, dass das Signal der drei Oszillogramme in der unteren Hälfte der S. 27 eine langsamere Geschwindigkeit aufweist sowie Frequenzschwankungen. Dies sind die wesentlichen Unterschiede.

Auf Nachfrage von Herrn Haider:

Die Signale, aus denen die Oszillogramme entstanden sind, unterscheiden sich gleichzeitig in Tonhöhe und Geschwindigkeit, da im analogen Bereich diese beiden Parameter zusammen verändert werden.

Die Tatsache, dass sich die B3-Signal-Vorlage von der Täter-Tonfolge bezüglich der Obertonstruktur und des Einschwenkverhaltens unterscheiden, wurde beantwortet wie bereits dargestellt.

Zu Frage 5.2:

Ich wollte, wie ich im Gutachtenstest auch erwähne, eine Ähnlichkeit der Amplitudenverhältnisse zeigen.

Zu Frage 6:

Die Beurteilung von Geräten, die der Rundfunk verwendet, gehört nicht zu unserem Aufgabenbereich.

Wir haben bereits dargestellt, dass zwischen dem Abspielen eines Original-Audiosignals und dem Empfang beim Radiohörer kein wesentlicher Unterschied besteht. Unsere Untersuchungen können deshalb bei Nr. 7 beginnen.

Die Archivierung hat beim Rundfunk stattgefunden und nicht beim Bayerischen Landeskriminalamt.

Ich kann nicht sagen, zu welchem Zeitpunkt wir das Analogsignal vom Rundfunk digitalisiert haben.

Die Tonträgervorlage wurde für die Versuche von einem Rechnersystem auf das TK 248 überspielt.

Zu Frage 6.1:

Alle 14 Punkte wurden bei der Erstellung des Gutachtens praktisch berücksichtigt.

**Frage 6.2. entfällt.**

Zu Frage 6.3:

Wir haben keine Versuche gemacht, bei denen wir die Täter-Tonfolge über Telefon abgespielt und am anderen Ende aufgezeichnet hätten.

Zu Frage 6.4:

Entsprechend unserer Erfahrung kommt es durch die Telefonübertragung nicht zu großen Veränderungen.

Die möglichen Veränderungen, von denen ich im Gutachten spreche, die auf die Telefonübertragung zurückzuführen sein könnten, bewegen sich etwa in der Größenordnung wie die Unterschiede zwischen der vom Täter abgespielten Sequenz im dritten Täteranruf im Vergleich zur Sequenz im vierten Täteranruf. Es handelt sich nur um geringfügige Unterschiede.

Zu Frage 6.5:

Wir hatten die Geschwindigkeitsänderung auch praktisch realisiert in unseren Tests mit verschiedenen Diktiergeräten, deren Ergebnisse dann auch in die Fußnote auf S. 9 eingeflossen sind.

Zu Frage 7:

Wie bereits dargestellt, fehlen diese Harmonischen nicht, sie sind zwar sehr schwach, aber durchaus vorhanden.

Zu Frage 7.1:

Ich bin der Meinung, dass die sehr schwachen Harmonischen in der Tonträgervorlage sich während der Überspielungen verstärkt haben.

Zu Frage 7.2:

Das habe ich getan.

Zu Frage 7.3:

Ich bin der Meinung, dass die veränderte Obertonstruktur auf das Überspielen zwischen verschiedenen Geräten zurückzuführen sein dürfte, da wir diese Erfahrung bei unseren Tests mit den Diktiergeräten gemacht haben.

Zu Frage 7.4:

Es kommt eher nicht auf Komponenten der Telefonanlage an.

Zu Frage 8.1:

Es ist wichtig, das Gerät in seinem Ursprungszustand zu belassen.

Zu Frage 8.2:

Es war lediglich so, dass sich in der Rückspulfunktion das Band nur sehr träge bewegt hat, das Abspielen funktionierte ohne Probleme, ebenso das Vorspulen.

Zu Frage 8.3:

Das kann nicht sein.

Zu Frage 9.1:

Es scheint keine Telefongespräche zu geben, die sowohl im Hause Herrmann als auch im Rahmen der Telefonüberwachung aufgezeichnet wurden.

Zu Frage 9.2:

Die zusätzliche Leitung gab es zum Zeitpunkt der Täter-Anrufe noch nicht.

Zu Frage 10.1:

Auf einer analogen Audiokassette.

Zu Frage 10.2:

Wir haben die Vorlage auf unser Rechnersystem AudioCUB über die Channel Breakout Box und einen Wandler von Blake people auf das TK 248 überspielt.

**Die restlichen Fragen bei 10 entfallen.**

Zu Frage 11.1:

Die Versuche fanden in zwei verschiedenen Arbeitsräumen des BLK statt. Beide Räume verfügen über Schallschutzwände und Teppichboden mit elektrostatischer Ableitung. Sie sind mit Büromöbeln eingerichtet. Bei dem verwendeten Tisch handelt es sich um einen gängigen Bürotisch, der aus einer Spanplatte mit Melaninharzbeschichtung besteht.

Zu Frage 11.2:

Wir gehen nicht davon aus, dass der Entführer einen in Bezug auf die Akustik professionell ausgestatteten Raum hatte. Es kann sich bei solchen Versuchen immer nur um eine Annäherung handeln. Wir haben viele Versuche in unterschiedlichen Räumlichkeiten wiederholt und auch in verschiedenen Anordnungen.

Zu Frage 11.5:

Es handelt sich um eine Halterung aus Schaumstoff.

Zu Frage 11.6:

Wir haben keinen zusätzlichen Mikrofonverstärker verwendet, nur die Geräte intern.

Zu Frage 11.7:

Die Aufzeichnungen wurden über einen externen Wandler (Blake people ABC C 74) in ein Rechnersystem von CUBTec eingegeben bzw. direkt vom Aufzeichnungsgerät Ederol kopiert.

Zu Frage 11.9:

Beim Ederol R-09 kann man wählen zwischen 44,1 und 48 kHz, beim Blake-People-Wandler zwischen 32 und 96 kHz.

Zu Frage 11.10:

Wir haben normalerweise 44,1 KHZ, manchmal aber auch andere Werte verwendet (32 K,48 und 64 khz).

Zu Frage 11.11:

Wir haben verschiedene Kopien erstellt, z.B. mit einem REVOX B 77 MK II, aber auch mit anderen Geräten, u. a. einem UHER 4000, weil wir uns so an die Verhältnisse bei der Aufzeichnung annähern wollten.

Zu Frage 11.12:

Das war uns klar.

Zu Frage 11.13:

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Seitenlautsprecher nur für die Lautsprechertests, nicht aber für die Überspielung des B3-Signals vom Tonbandgerät auf ein kleines Aufzeichnungsgerät gedient haben.

Es war ein feinporiger Schaumstoff mit Eigenschaften eines Akustikschaumstoffs.

Zu Frage 11.14:

Wir haben uns eine gewisse Dämmung des Signals erwartet, das über die Seitenlautsprecher austritt.

Zu Frage 11.15:

Solche Veränderungen werden an Asservaten nicht vorgenommen, deshalb konnten wir nicht die seitlichen Lautsprecher abtrennen.



Zu Frage 11.16:

Es handelte sich um ein Voltcraft 322 Dataloc.

Zu Frage 11.17:

Es wurde die Bewertungskurve A verwendet und die Zeitkonstante 125 Millisekunden.

Zu Frage 11.18:

Wir hatten 13 verschiedene Frequenzen zwischen 600 und 1200 Herz verwendet, jeweils im Abstand von 50 Herz.

Zu Frage 11.19:

Die Schaltgeräusche wurden mit einer Sony-Kamera Cybershot DSCW 100 über das interne Mikrofon aufgenommen. Der Abstand betrug 50 cm, die Kamera befand sich mittig, etwa im 30-Grad-Winkel über dem Tonbandgerät.

Zu Frage 11.20:

Wir haben über viele Jahre immer wieder Schaltgeräusche verschiedener Geräte analysiert. Sie wurden nicht mit der gleichen Kamera aufgenommen.

Zu Frage 11.21:

Ja, wir haben eine Angleichung vorgenommen.

Zu Frage 11.22:

Wir haben die Angleichung mittels eines CHEBYSHEV-Filters in verschiedenen Einstellungen vorgenommen, meist in Telefonqualität.

Zu Frage 12. 1:

Der Ton ist uns aufgefallen. Wir haben auch untersucht, ob der Grundton konstant war oder zeitliche Fluktuationen aufwies.

Zu Frage 12.2:

Nein, es ist nicht unsere Aufgabe, die Herkunft zu klären. Der Ton ist auch nicht relevant für unsere Untersuchungen.

Der Brummtton ist nicht konstant, er weist sehr wohl zeitliche Fluktuationen auf und ist nicht während des Digitalisierungsvorgangs in die Aufzeichnung gelangt.

**Die Fragen 12.3. und 12.4. sind damit erledigt.**

Keine weiteren Fragen an die Sachverständige.

Nach eigenem Diktat genehmigt.

Es werden keine Beeidigungsanträge gestellt.

Verkündeter

### **Beschluss:**

Die Sachverständige bleibt unbeeidigt.

**Die Parteivertreter** wiederholen ihre Anträge und beantragen im übrigen Schriftsatzfrist zu den Ausführungen der Sachverständigen bis Montag, 16.7.2018. ✓

Die Sachverständige wird um 13.00 Uhr entlassen.

Weiterer verkündeter

### **Beschluss:**

- I. Beide Parteivertreter erhalten Schriftsatzfrist zu den Ausführungen der Sachverständigen bis Montag, 16.7.2018. ✓
- II. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

**Donnerstag, 2.8.2018, 12.30 Uhr, SS 106/I.** ✓ uot.

Sitzungsende: 13.03 Uhr.

gez.

Dr. M  
Vorsitzender Richter am Landgericht

gez.

K , JAng  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle